ENTSCHEIDUNG
der Fünften Beschwerdekammer
vom 10. April 2026

Im Beschwerdeverfahren R 2378/2025-5

B. Braun Melsungen AG
Carl-Braun-Str. 1
34212 Melsungen
Deutschland Anmelderin / Beschwerdeführerin

vertreten durch Winter, Brandl - Partnerschaft mbB, Alois-Steinecker-Str. 22, 85354 Freising, Deutschland

BESCHWERDE betreffend die Unionsmarkenanmeldung Nr. 19 078 449

erlässt

DIE FÜNFTE BESCHWERDEKAMMER

bestehend aus V. Melgar (Vorsitzende), A. Pohlmann (Berichterstatter) und Ph. von Kapff (Mitglied)

Amtierende Geschäftsstellenleiterin: K. Zajfert

die folgende

Entscheidung

Sachverhalt

1 Mit Anmeldung vom 12. September 2024 beantragte die B. Braun Melsungen AG („die Anmelderin“) die Eintragung der 3D-Marke

als Unionsmarke für die folgenden Waren:

Klasse 10: *Chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate; medizinische, zahn- und veterinärmedizinische Spritzen.*

2 Die Prüferin beanstandete die Anmeldung am 17. Oktober 2024 unter Berufung auf deren fehlende Unterscheidungskraft nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV, woraufhin die Anmelderin ihren Eintragungsantrag aufrechterhielt.

3 Mit Schreiben vom 11. Juni 2025 erklärte die Anmelderin, dass sie keinen Anspruch auf Verkehrsdurchsetzung stelle.

4 Mit Entscheidung vom 16. Oktober 2025 („die angefochtene Entscheidung“) wies die Prüferin die angemeldete Marke gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 UMV vollständig zurück. Die Entscheidung stützte sich insbesondere auf die folgenden Gründe:

– Die Markenanmeldung zeigt eine Spritzenhülse, wie sie handelsüblich als Einmalspritze angeboten wird. Spritzen dieser Art, insbesondere Einmalspritzen, bestehen in der Regel aus Kunststoff und besitzen einen hohlen Zylinder und einen Kolben, der sich im Zylinder verschieben lässt. Sie sind viel verwendete Hilfsmittel im Klinik- und Praxisalltag und werden als Injektionsspritzen oder zur Blutentnahme eingesetzt. Nach der Verwendung können sie leicht und schnell entsorgt werden, um Infektionen und Kontaminationen zu verhindern.

– Bei den relevanten Waren, nämlich chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate, insbesondere Spritzen, handelt es sich um Waren für ein medizinisch versiertes Publikum. Der Umstand, dass die maßgeblichen Verkehrskreise fachlich spezialisiert sind und einen überdurchschnittlich hohen Aufmerksamkeitsgrad haben, kann aber keine entscheidenden Auswirkungen auf die rechtlichen Kriterien für die Beurteilung der Unterscheidungskraft eines Zeichens haben. Spritzen, insbesondere Einmalspritzen aus Kunststoff, werden täglich in großer Anzahl im medizinischen Bereich verwendet. Sie sind günstig im Erwerb, rasch in der Verwendung und werden nach der (meist einmaligen) Verwendung schnell und unkompliziert entsorgt. Selbst wenn es sich bei den relevanten Verkehrskreisen um ein medizinisch versiertes Publikum handelt, so ist die Aufmerksamkeit hinsichtlich alltäglicher Einmalprodukte als nicht überdurchschnittlich hoch einzustufen.

– Das äußere Erscheinungsbild der Marke, für die Schutz beantragt wird, weicht nicht erheblich von der Norm oder den Gepflogenheiten der betreffenden Branche ab. Sowohl die Form als auch die Farbe als auch die einzelnen Elemente der Markenanmeldung zeigen insgesamt nur handelsübliche Elemente.

– Die Farbgebung der vorliegenden Markenanmeldung ist eine handelsübliche Variation von vielen. Dass die Anmelderin den grünen Farbton des Kolbens in ihrem Außenauftritt und für mehrere Produkte verwendet, wird sich dem Verkehr nur erschließen, wenn er das Unternehmen der Anmelderin und ihre Produkte schon länger kennt und durch längere Bekanntheit mit diesen vertraut ist. Der angesprochene Verkehr wird die Markenanmeldung jedoch so erfassen, wie sie ihm entgegentritt, ohne diese einer analysierenden Betrachtungsweise zu unterziehen. Dies insbesondere, als es sich bei den relevanten Waren um Produkte handelt, die zumeist in großer Menge für einen raschen Gebrauch und zu geringen Preisen als Einmal- und Wegwerfprodukt verwendet werden.

– Das Zeichen besteht lediglich aus einer Kombination von Gestaltungselementen, die vom maßgeblichen Verbraucher, in diesem Fall einem Fachkundigen im Bereich der Medizintechnik, als typisch für die Form der relevanten Waren (wie in der Internet-Recherche wiedergegeben) angesehen werden würden. Der Spritzenkörper hat eine typische und marktübliche zylindrische transparente Form. Dass der Kolben eine andere Farbe aufweist als der transparente Spritzenhüllenzylinder, ist marktüblich. Die Skala auf dem Spritzenkolben zeigt handelsübliche Striche und Zahlen, die der jeweiligen Menge des aufzunehmenden Inhalts der Spritze entsprechen Sowie der Kolben als auch der Konus der Markenanmeldung zur Aufnahme von Kanülen ist handelsüblich. Der genannte Aufdruck zeigt lediglich eine Messskala sowie den Hinweis „ml“ für Milliliter der Füllmenge. Die Riffelung der Griffplatte dient lediglich einer bequemeren Handhabung der Spritzen, um ein Abrutschen oder Verschieben der Spritze während der Aufnahme oder Abgabe des Inhalts zu vermeiden. Dies wäre als technische Eigenschaft der Waren ggf. unter Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e UMV zu überprüfen.

– Alles in allem besteht die Markenanmeldung nur aus handelsüblichen Elementen, die in dieser oder ähnlicher Kombination vielfach am Markt zu finden sind. Die

Form unterscheidet sich insgesamt nicht wesentlich von anderen handelsüblichen grundlegenden Formen für die Waren; sie ist lediglich eine ihre Varianten.

– Dieser Sachverhalt wird durch eine Recherche im Internet vom 16. Oktober 2024 dokumentiert (Wiedergabe der Screenshots in der angefochtenen Entscheidung):

1) https://www.bueromarkt-ag.de/spritzen_soehngen_einmalspritze_10ml,p-2009054.html
2) https://www.sigmaaldrich.com/ES/es/product/aldrich/z683531
3) https://www.ossila.com/products/disposable-syringes
4) https://www.e-skirgesa.lt/2-parts-syringe-5-ml-luer-slip-with-needle-22g-100-pcs
5) https://martimedic.com/producto/jeringa-3-cuerpos-boquilla-luer/
6) https://www.henryschein-dental.de/global/Shopping/ProductDetailsFullPage.aspx?productid=535329&CatalogName=WEBDENT&name=CanalPro%E2%84%A2%20farbige%20Spritzen%205%20ml%20Rot,%20Spritzen%2050%20St%C3%BCck&action=richrelevance

– Dem Zeichen mangelt es daher an Unterscheidungskraft.

5 Am 16. Dezember 2025 legte die Anmelderin Beschwerde ein, die sie am 2. Februar 2026 begründete. Sie beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Anmeldemarke für alle beanspruchten Waren zur Veröffentlichung zuzulassen.

Beschwerdegründe

6 Die in der Beschwerdebegründung angeführten Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen:

– Die angemeldete Marke weist in ihrer Gesamtheit charakteristische Merkmale auf, die deutlich aus dem Rahmen der gebräuchlichen Gestaltungsvielfalt im Bereich medizinischer Spritzen fallen, so dass in Anbetracht der tatsächlichen Marktbedingung auf dem Markt für medizinische, zahn- und veterinärmedizinische Spritzen eine Unterscheidungseignung besteht.

– Die Unterscheidungskraft einer dreidimensionalen Marke ist nicht anhand einzelner isolierter Gestaltungselemente, sondern **ausschließlich nach dem Gesamteindruck der konkreten Ausgestaltung zu beurteilen**. Maßgeblich ist, ob die angemeldete Form in ihrer Gesamtheit geeignet ist, von den angesprochenen Verkehrskreisen unmittelbar als Herkunftshinweis wahrgenommen zu werden.

– Die vom Amt vorgenommene Prüfung ist rechtlich fehlerhaft, da sie die Anmeldemarke nicht als konkrete Gesamtgestaltung betrachtet, sondern lediglich die angebliche „Handelsüblichkeit“ bzw. „Branchenüblichkeit“ einzelner Einzelmerkmale bewertet und daraus schließt, dass auch die Gesamtform der Anmeldemarke nicht den erforderlichen Abstand aufweise.

– aa. Bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft einer Produktform ist anhand des Marktumfelds zu berücksichtigen, wie groß die gestalterische Freiheit im betreffenden Warenbereich tatsächlich ist. Gerade im Bereich medizinischer Instrumente – und insbesondere bei Spritzen – ist diese Freiheit begrenzt.

– Bei Spritzen sind die wesentlichen Hauptbestandteile und ihre Funktionen die Folgenden:

1. Spritzenkörper: Ein hohler transparenter Mantel, der das aufzunehmende oder abzugebende Flüssigkeitsvolumen enthält. Am unteren Ende des Spritzenkörpers befindet sich eine Griffplatte.

2. Kolben: Ein beweglicher Stab innerhalb des Spritzenkörpers, der durch Vor- und Zurückbewegen das Ansaugen oder Ausstoßen der Flüssigkeit steuert. Am hinteren Ende des Kolbens befindet sich eine Griffplatte.

3. Konus: Am oberen Ende des Spritzenkörpers befindet sich der Konus, der als Anschluss für die Kanüle (Nadel) dient. Es gibt verschiedene Ausführungen, wie den Luer-Slip (einfaches Aufstecken) oder den Luer-Lock (mit Schraubgewinde für sicheren Halt).

4. Skala: Auf dem Zylinder ist eine Skala aufgedruckt, die das genaue Abmessen des Flüssigkeitsvolumens ermöglicht.

(Beispiele weiterer optionaler Merkmale)

5. Gummistopfen: Bei dreiteiligen Spritzen befindet sich am oberen Ende des Kolbens ein Gummistopfen, der für eine bessere Abdichtung sorgt und ein präziseres Arbeiten ermöglicht.

6. Kolbenstopp: Am hinteren Ende des Zylinders befindet sich ein Kolbenstopp, der verhindert, dass der Kolben vollständig aus dem Zylinder herausgezogen wird.

– Diese funktionalen Anforderungen führen dazu, dass sich der Gestaltungsspielraum nahezu ausschließlich auf Detailausgestaltungen beschränkt, insbesondere:

• die konkrete Form des Kolbens,

• dessen Farbgebung,

• die Gestaltung der Griffplatten,

• das Zusammenspiel dieser Elemente im visuellen Gesamteindruck.

– Gerade in einem derart normierten Umfeld kommt bereits vergleichsweise geringfügigen Abweichungen von der marktüblichen Gestaltung eine **erhöhte kennzeichnende Bedeutung** zu. Das Amt verkennt diesen Umstand, indem es die Abweichung der Anmeldemarke von der Branchenüblichkeit nach einem Maßstab beurteilt, der anzulegen wäre, wenn die Produktgestaltung vollkommen frei und ohne funktionale Zwänge erfolgen könnte.

– bb. Die Form der Anmeldemarke wird im Wesentlichen durch folgende Merkmale charakterisiert:

– Eine medizinische Spritze, mit einem zylindrischen, durchsichtigen Spritzenkörper, mit einer Griffplatte am unteren Ende des Spritzenkörpers. Auf dem Spritzenkörper befindet sich eine Skala. Am oberen Ende des Spritzenkörpers befindet sich der konische Konus, welche nicht am Kreismittelpunkt, sondern versetzt Richtung Kreislinie angeordnet ist. Die Griffplatte ist in Form von zwei sich gegenüberliegenden Kreissegmenten ausgestaltet (wobei diese je zwei Streben aufweisen, die so angeordnet sind, dass sie sich von der Kreislinie der Griffplatte ausgehend in einem gedachten Mittelpunkt der Griffplatte treffen). Der im Spritzenkörper angeordnete Kolben ist in grün gehalten. Der Kolben weist am oberen Ende eine Einbuchtung auf; am unteren Ende verjüngt sich der Kolben. Im Übergang zu der Griffplatte des Kolbens verbreitet sich der Kolben leicht und ist deutlich abgerundet. Die Griffplatte des Kolbens ist auf der dem Spritzenkörper abgewandten Seite geriffelt.

– Dabei wird die Anmeldemarke in besondere Weise vom Zusammenspiel der Farbgebung und Ausgestaltung des deutlich sichtbaren grünen Kolbens, der Griffplatte des Spritzenkörpers und der übrigen Merkmale geprägt. Besonders hervorzuheben ist dabei der deutlich sichtbare, vollfarbig grüne Kolben, der sich in seiner Farbintensität und Flächigkeit bewusst vom transparenten Spritzenkörper absetzt sowie die dominante visuelle Präsenz des Kolbens, der nicht lediglich als funktionales Innenbauteil wahrgenommen wird, sondern das Erscheinungsbild der Spritze maßgeblich prägt, nicht zuletzt durch die spezifische Formgebung des Kolbens, einschließlich der Einbuchtung am oberen Ende, der Verjüngung nach unten sowie der weich gerundeten Übergänge zur Kolbengriffplatte.

– Das Amt begnügt sich mit der pauschalen Feststellung, sämtliche Elemente der Anmeldemarke seien „handelsüblich“, ohne jedoch darzulegen, dass gerade die konkrete Ausgestaltung und Kombination in vergleichbarer Weise tatsächlich branchenüblich wäre. Dabei übersieht das Amt, dass die Frage der Unterscheidungskraft nicht danach zu beantworten ist, ob einzelne Gestaltungselemente für sich genommen bekannt sind, sondern ob der Verkehr in der konkret angemeldeten Form eine bloße technische Ausführungsvariante oder ein unterscheidendes Herkunftszeichen sieht.

– Cc. Die Gesamtform der Anmeldemarke hebt sich in der erforderlichen Deutlichkeit von den vom Amt zitierten Spritzen ab, wie nachfolgend deutlich wird:

1) Söhngen Spritze, Einmalspritze, 10ml, Einweg, steril, 100 Stück

- Die Skala auf dem Spritzenkörper ist anders gestaltet.
- Auf dem Spritzenkörper befindet ein Logo sowie die Worte „FOR SINGLE USE“.
- Der Übergang vom Spitzenkörper zum Konus ist anders gestaltet.
- Der Kolben ist in einem anderen Farbton.
- Der Kolben weist am oberen Ende zwei deutliche Einbuchtung auf, wohingegen die Anmeldemarke an jener Stelle nur eine Einbuchtung zeigt.
- Der Grad der Verjüngung des Kolbens im unteren Bereich ist geringer.
- Der Übergangsbereich des Kolbens zur Griffplatte weist parallele Linien auf, wohingegen der Übergangsbereich in der Anmeldemarke eine Rundung aufweist
- Die Griffplatte des Kolbens zeigt keine Riffelung.
- Die Griffplatte des Spritzenkörpers zeigt keinerlei Struktur, insbesondere keine mit der Anmeldemarke vergleichbaren Streben.

2) Syringe PP/PE without needle

- Der Spritzenkörper ist länger und schmäler.
- Der Konus ist im Verhältnis zum Spritzenkörper größer.
- Der Konus ist mittig auf dem Spritzenkörper platziert.
- Die Skala auf dem Spritzenkörper ist anders gestaltet.
- Auf dem Spritzenkörper befindet sich der Aufdruck „HSE“ sowie „Henke Sass Wolf GmbH“
- Das obere Ende des Kolbens ist nicht flach, sondern konisch geformt und im Konus aufgenommen.
- Der Kolben ist in einem anderen Farbton.
- Der Kolben weist keine deutlichen Einbuchtungen auf.

- Der Übergangsbereich des Kolbens zur Griffplatte weist parallele Linien auf, wohingegen der Übergangsbereich in der Anmeldemarke eine Rundung aufweist
- Die Griffplatte des Kolbens zeigt keine Riffelung.
- Die Griffplatte des Spritzenkörpers ist nicht in Form von Kreissegmenten ausgestaltet.
- Die Griffplatte des Spritzenkörpers zeigt keinerlei Struktur, insbesondere keine mit der Anmeldemarke vergleichbaren Streben.

3) Norm-Ject Disposable Luer Lock Syringes

- Der Spritzenkörper ist länger und schmäler.
- Der Konus ist im Verhältnis zum Spritzenkörper größer.
- Der Konus ist mittig auf dem Spritzenkörper platziert.
- Die Skala auf dem Spritzenkörper ist anders gestaltet.
- Das obere Ende des Kolbens ist nicht flach, sondern konisch geformt und im Konus aufgenommen.
- Der Kolben ist in einem anderen Farbton.
- Der Kolben weist keine deutlichen Einbuchtungen auf.
- Der Übergangsbereich des Kolbens zur Griffplatte weist parallele Linien auf, wohingegen der Übergangsbereich in der Anmeldemarke eine Rundung aufweist
- Die Griffplatte des Kolbens zeigt keine Riffelung.
- Die Griffplatte des Spritzenkörpers ist nicht in Form von Kreissegmenten ausgestaltet.
- Die Griffplatte des Spritzenkörpers zeigt keinerlei Struktur, insbesondere keine mit der Anmeldemarke vergleichbaren Streben.

4) 2 parts syringe, 5 ml, Luer Slip with needle 22G, 100 pcs

- Die Skala auf dem Spritzenkörper ist anders gestaltet.

- Auf dem Spritzenkörper befindet ein Logo sowie die Worte „FOR SINGLE USE“.
- Der Übergang vom Spitzenkörper zum Konus ist anders gestaltet.
- Der Kolben ist in einem anderen Farbton.
- Der Kolben weist am oberen Ende zwei deutliche Einbuchtung auf, wohingegen die Anmeldemarke an jener Stelle nur eine Einbuchtung zeigt.
- Der Grad der Verjüngung des Kolbens im unteren Bereich ist geringer.
- Der Übergangsbereich des Kolbens zur Griffplatte weist parallele Linien auf, wohingegen der Übergangsbereich in der Anmeldemarke eine Rundung aufweist
- Die Griffplatte des Kolbens zeigt keine Riffelung.
- Die Griffplatte des Spritzenkörpers zeigt keinerlei Struktur, insbesondere keine mit der Anmeldemarke vergleichbaren Streben.

5) Jeringa 3 cuerpos boquilla Luer

- Die Skala auf dem Spritzenkörper ist anders gestaltet.
- Auf dem Spritzenkörper befindet ein Logo sowie die Worte „dicoNEX“.
- Der Übergang vom Spitzenkörper zum Konus ist anders gestaltet.
- Das Größenverhältnis des Konus zum Spritzenkörper ist unterschiedlich
- Der Konus ist (bei dreien der vier obigen Abbildungen) mittig auf dem Spritzenkörper platziert.
- Der Kolben ist in einem anderen Farbton.
- Der Kolben weist keine Einbuchtungen auf.
- Der Grad der Verjüngung des Kolbens im unteren Bereich ist unterschiedlich.
- Am oberen Ende des Kolbens befindet sich ein Gummistopfen
- Der Grad der Rundung im Übergangsbereich des Kolbens zur Griffplatte ist deutlich geringer
- Die Griffplatte des Kolbens zeigt keine Riffelung.
- Die Griffplatte des Spritzenkörpers ist nicht in Form von Kreissegmenten ausgestaltet, sondern eckiger.
- Die Griffplatte des Spritzenkörpers zeigt keinerlei Struktur, insbesondere keine mit der Anmeldemarke vergleichbaren Streben.

6) CanalPro™ farbige Spritzen 5 ml Rot, Spritzen 50 Stück

- Die Skala auf dem Spritzenkörper ist anders gestaltet.
- Der Übergang vom Spitzenkörper zum Konus sowie der Konus selbst ist anders gestaltet.
- Das Größenverhältnis des Konus zum Spritzenkörper ist unterschiedlich.
- Der Konus ist mittig auf dem Spritzenkörper platziert.
- Der Kolben ist in einem anderen Farbton.
- Der Kolben weist keine Einbuchtungen auf.
- Der Kolben zeigt keine Verjüngung.
- Am oberen Ende des Kolbens befindet sich ein Gummistopfen
- Der Übergangsbereich des Kolbens zur Griffplatte weist parallele Linien auf, wohingegen der Übergangsbereich in der Anmeldemarke eine Rundung aufweist.
- Die Griffplatte des Kolbens zeigt keine Riffelung.
- Die Griffplatte des Spritzenkörpers ist nicht in Form von Kreissegmenten ausgestaltet, sondern eckiger.
- Die Griffplatte des Spritzenkörpers zeigt keinerlei Struktur, insbesondere keine mit der Anmeldemarke vergleichbaren Streben.

– Besonders deutliche Unterschiede bestehen in der Ausgestaltung und Farbgebung des Kolbens, der strukturierten Griffbretter und der Ausmaße/Größenverhältnisse der einzelnen Merkmale zueinander, sodass sich die Gesamtform der Anmeldemarke **von den im Marktumfeld vertretenen Formen deutlich und erheblich abhebt**.

– dd. Die Prüfungsstelle hat rechtsfehlerhaft unberücksichtigt gelassen, dass die gestalterische Freiheit im Bereich von medizinischen Produkten, insbesondere Spritzen, äußerst eingeschränkt ist und Abweichungen enge Grenzen gesteckt sind. Insoweit sind an die „Erheblichkeit“ der Abweichungen im konkreten Fall keine zu strengen Anforderungen zu stellen, da diese Frage stets im Zusammenhang mit den konkret beanspruchten Waren und im Lichte der Branchenüblichkeit und den dort herrschenden Gepflogenheiten zu beantworten ist.

– Um als Spritze zu funktionieren, muss diese zumindest aus einem durchsichtigen Spritzenkörper und einem darin gelagerten Kolben bestehen. Der Spritzenkörper enthält das aufzunehmende oder abzugebende Flüssigkeitsvolumen, wobei die

Transparenz des Spritzenkörpers in Verbindung mit der aufgedruckten Skala auf der Außenwand das genaue Ablesen des Volumens ermöglichen. Zudem müssen die Spritzen ein einfaches Handling (Griffbretter), sowie eine Kompatibilität mit entsprechenden Nadeln/Kanülen (Konus) ermöglichen.

– Die Anmeldemarke weist die erforderliche originäre Unterscheidungskraft auf.

Entscheidungsgründe

7 Die Beschwerde entspricht den Vorgaben der Artikel 66, 67 und 68 Absatz 1 UMV. Sie ist zulässig.

8 Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV

9 Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV sind Unionsmarken, die keine Unterscheidungskraft haben, d. h. Marken, die nicht geeignet sind, die konkret angemeldeten Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden, von der Eintragung zurückzuweisen (15/09/2005, C-37/03 P, BioID, EU:C:2005:547, § 60).

Der anzuwendende Prüfungsmaßstab

10 Die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise wird durch die Art des angemeldeten Zeichens beeinflusst. Zeichen, die mit dem Erscheinungsbild der Ware selbst verschmelzen, werden vom Verbraucher gewöhnlich nicht als betrieblicher Herkunftshinweis dieser Waren gesehen. Sie sind nur dann unterscheidungskräftig im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV, wenn sie erheblich von der Norm oder Branchenüblichkeit abweichen (04/10/2007, C-144/06 P, Tabs (3D.), EU:C:2007:577, § 36-37; 26/02/2014, T-331/12, Gelber Bogen am unteren Rand einer elektronischen Anzeigeeinheit, EU:T:2014:87, § 20).

11 Da die angemeldete Marke mit dem Erscheinungsbild der durch sie gekennzeichneten Waren verschmilzt, ist für die Beurteilung ihrer originären Unterscheidungskraft der Maßstab anzulegen, nach dem diese Art von Zeichen nur dann unterscheidungskräftig im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV sind, wenn sie erheblich von der Norm oder Branchenüblichkeit abweichen (26/02/2014, T-331/12, Gelber Bogen am unteren Rand einer elektronischen Anzeigeeinheit, EU:T:2014:87, § 20 und die dort angeführte Rechtsprechung). Mit anderen Worten: je mehr sich die angemeldete Form der Form annähert, in der die betreffende Ware am wahrscheinlichsten in Erscheinung tritt, umso eher ist zu erwarten, dass dieser Form die Unterscheidungskraft fehlt (16/12/2020, T-118/20, Form einer Verpackung, EU:T:2020:604, § 28).

12 Die Kriterien für die Beurteilung der Unterscheidungskraft dreidimensionaler Marken, die in der Form der Ware selbst bestehen, sind keine anderen, als die für die übrigen Markenkategorien geltenden (22/06/2006, C-25/05 P, Bonbonverpackung, EU:C:2006:422, § 26; 20/10/2011, C-344/10 P & C-345/10 P, Botella esmerilada II, EU:C:2011:680, § 45; 26/10/2017, T-857/16, SHAPE OF A TALL GLASS (3D), EU:T:2017:754, § 21).

13 Die Unterscheidungskraft der angemeldeten Marke ist zum einen im Hinblick auf die Waren, für die sie angemeldet worden ist, und zum anderen im Hinblick auf die Anschauung der beteiligten Verkehrskreise zu beurteilen, die sich aus den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchern dieser Waren zusammensetzen (29/04/2004, C-456/01 P & C-457/01 P, Tabs (3D), EU:C:2004:258, § 35 mwN; 20/10/2011, C-344/10 P & C-345/10 P, Botella esmerilada II, EU:C:2011:680, § 43; 15/12/2016, T-678/15 & T-679/15, DEVICE OF A CRESCENT (fig.) + DEVICE OF A CURVED LINE WIDENING INTO AN ARC IN SHADES OF GREEN (fig.), EU:T:2016:749, § 21).

Die relevanten Verkehrskreise

14 Bei den verfahrensgegenständlichen Waren in Klasse 10 handelt es sich im Wesentlichen um chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate, insbesondere Spritzen, die sich an ein medizinisch versiertes Publikum richten.

15 Der Umstand, dass die maßgeblichen Verkehrskreise fachlich spezialisiert sind und generell einen überdurchschnittlich hohen Aufmerksamkeitsgrad haben, hat jedoch keine entscheidenden Auswirkungen auf die rechtlichen Kriterien für die Beurteilung der Unterscheidungskraft eines Zeichens.

16 Wie ferner zutreffend von der Prüferin ausgeführt, werden Spritzen, insbesondere Einmalspritzen aus Kunststoff, täglich in großer Anzahl im medizinischen Bereich verwendet. Sie sind günstig im Erwerb, rasch in der Verwendung und werden nach der (meist einmaligen) Verwendung schnell und unkompliziert entsorgt. Selbst wenn es sich bei den relevanten Verkehrskreisen um ein medizinisch versiertes Publikum handelt, so ist die Aufmerksamkeit hinsichtlich alltäglicher Einmalprodukte als nicht überdurchschnittlich hoch einzustufen.

17 Anzeichen dafür, dass das angemeldete Zeichen, das keine Wortelemente enthält, innerhalb der Europäischen Union unterschiedlich wahrgenommen wird, existieren nicht. Für die Bewertung der Unterscheidungskraft ist daher auf alle Verbraucher innerhalb der Europäischen Union abzustellen (25/09/14, T-171/12, Betonverschalung, EU:T:2014:817, § 45; 10/05/2016, T-806/14, Device of a square-shaped packaging (fig.), EU:T:2016:284, § 54).

18 Nach ständiger Rechtsprechung ist zu berücksichtigen, dass eine Marke, die mit dem Erscheinungsbild der Ware verschmilzt, vom Durchschnittsverbraucher nicht zwingend in gleicher Weise wahrgenommen wird wie eine Wort- oder Bildmarke, die aus einem Zeichen besteht, das vom Erscheinungsbild der mit der Marke gekennzeichneten Waren unabhängig ist. Denn wenn grafische oder Wortelemente fehlen, so schließen die Durchschnittsverbraucher aus der Form der Waren oder ihrer Verpackung gewöhnlich nicht auf die Herkunft dieser Waren (29/04/2004, C-456/01 P & C-457/01 P, Tabs (3D), EU:C:2004:258, § 38 mwN; 20/10/2011, C-344/10 P & C-345/10 P, Botella esmerilada II, EU:C:2011:680, § 46; 15/12/2016, T-678/15 & T-679/15, DEVICE OF A CRESCENT (fig.) + DEVICE OF A CURVED LINE WIDENING INTO AN ARC IN SHADES OF GREEN (fig.), EU:T:2016:749, § 22; 26/10/2017, T-857/16, SHAPE OF A TALL GLASS (3D), EU:T:2017:754, § 22).

Fehlende Unterscheidungskraft

19 Verfahrensgegenständlich ist die folgende 3D-Markenanmeldung zu bewerten:

20 Die Markenanmeldung zeigt

– die dreidimensionale Form einer medizinischen Spritze in mehreren Ansichten (Frontansicht, Rückansicht, Unterseite, Oberseite).

– Die Spritze besteht aus zwei Hauptteilen: einem transparenten zylinderförmigen Spritzenkörper als Außenhülle und einem grünen Kolben inklusive Kolbenstange und Kolbengriffplatte als Innenmechanik.

– Der Spritzenkörper weist eine aufgedruckte schwarze Skalierung in 1ml Abständen auf. Neben der Skalierung sind die Zahlen „2 4 6 8 10“ und „ml“ in schwarzer Schrift zu erkennen.

– Am unteren Ende befindet sich eine transparente, ellipsenförmige Griffplatte, bestehend aus einer flachen Scheibe, die seitlich übersteht. Die Griffplatte besteht aus zwei sich gegenüberliegenden Kreissegmenten, die jeweils zwei Streben aufweisen, die von der äußeren Kreislinie zum gedachten Mittelpunkt der Griffplatte hin verlaufen.

– Am oberen Abschluss befindet sich der Konus (in der Fachterminologie: „Luer Spitze“). Dieser ist ebenfalls transparent und nicht am Kreismittelpunkt, sondern versetzt Richtung Kreislinie angeordnet.

– Der gesamte Kolben des Spritzenkörpers ist durchgehend grün. Am hinteren Ende des Kolbens befindet sich eine mit diagonalen Streben geriffelte Griffplatte. Der Kolben weist am oberen Ende eine Einbuchtung auf und verjüngt sich am unteren Ende.

21 Die Markenanmeldung ist nicht losgelöst und unabhängig von den beanstandeten Waren zu bewerten, sondern gerade in deren Kontext. Dabei handelt es sich in

Klasse 10 um *chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate; medizinische, zahn- und veterinärmedizinische Spritzen*.

22 *Chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate* umfassen als Oberbegriffe auch Spritzen. Sämtliche Waren beziehen sich also unmittelbar auf die angemeldete Warenform (d. h. sie bestehen aus oder umfassen Spritzen).

23 Wenn eine dreidimensionale Marke in der Form der Ware besteht, für die sie angemeldet wird, reicht der bloße Umstand, dass es sich dabei um eine Variante der üblichen Formen der Warengattung handelt, nicht aus, um dem Zeichen Unterscheidungskraft zu verleihen (07/05/2015, C–445/13 P, Bottle, EU:C:2015:303, § 92 und die dort angeführte Rechtsprechung; 26/10/2017, T-857/16, SHAPE OF A TALL GLASS (3D), EU:T:2017:754, § 24). Je mehr sich die Marke der Form annähert, in der die betreffende Ware am wahrscheinlichsten in Erscheinung tritt, umso eher wird ihr die Unterscheidungskraft fehlen. Nur eine Marke, die erheblich von der Norm oder der Branchenüblichkeit abweicht, kann eine herkunftskennzeichnende Funktion erfüllen (29/04/2004, C-456/01 P & C-457/01 P, Tabs (3D), EU:C:2004:258, § 39; 07/05/2015, C–445/13 P, Bottle, EU:C:2015:303, § 91; 26/10/2017, T-857/16, SHAPE OF A TALL GLASS (3D), EU:T:2017:754, § 23).

24 Vorliegend ist demnach zu prüfen, ob das angemeldete Zeichen dem Durchschnittsverbraucher der relevanten Waren erlaubt, diese von Waren anderer Unternehmen zu unterscheiden. Dies wäre der Fall, wenn die angemeldete Form sich erheblich von anderen Spritzenformen abheben würde.

25 Wie zutreffend von der Anmelderin festgestellt, wird eine Marke normalerweise als Ganzes wahrgenommen. Der relevante Verkehr achtet gerade nicht auf die verschiedenen Einzelheiten (30/06/2005, C-286/04 P, Botella Corona, EU:C:2005:422, § 22; 07/05/2015, C-445/13 P, Bottle, EU:C:2015:303, § 105 ; 26/10/2017, T-857/16, SHAPE OF A TALL GLASS (3D), EU:T:2017:754, § 25). Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht zunächst die einzelnen Gestaltungselemente der Marke nacheinander zu prüfen wären. Es kann sich nämlich als zweckmäßig erweisen, im Zuge der Gesamtbeurteilung jeden einzelnen Bestandteil der betreffenden Marke zu untersuchen (16/01/2014, T-433/12, Knopf im Stofftierohr, EU:T:2014:8, § 18).

26 Die Hauptbestandteile der Spritze bestehen aus dem transparenten Spritzenkörper, der als Außenhülle für das aufzunehmende oder abzugebende Flüssigkeitsvolumen dient, einer Griffplatte als Halterung sowie dem grünen Kolben als innenliegender Mechanik. Der Kolben, ein im Spritzenkörper beweglich geführter Stab, ermöglicht das Ansaugen oder Ausstoßen der Flüssigkeit und verfügt ebenfalls über eine Griffplatte zur Steuerung der Schiebefunktion. Der am oberen Ende des Spritzenkörpers angeordnete Konus dient als Anschluss für die Kanüle (z. B. Nadel). Die auf dem Spritzenkörper aufgedruckte Skala ermöglicht die präzise Dosierung des Flüssigkeitsvolumens. Sämtliche dieser Bestandteile einer medizinischen Spritze sind – wie auch von der Anmelderin ausgeführt – rein funktional bedingt.

27 Die von der Anmelderin zusätzlich hervorgehobenen Einzelgestaltungsmerkmale werden von den maßgeblichen Verkehrskreisen entweder ebenfalls als funktional bedingt angesehen oder lediglich als dekorative Elemente wahrgenommen und stellen keine wesentliche Abweichung von der branchenüblichen Gestaltung dar.

28 Die Ausgestaltung der Griffplatte des Spritzenkörpers, die nach Angaben der Anmelderin aus zwei einander gegenüberliegenden Kreissegmenten mit jeweils zwei von der Kreislinie zum gedachten Mittelpunkt verlaufenden Streben besteht, sowie die Riffelung der Kolbengriffplatte werden von den maßgeblichen Verkehrskreisen als für Spritzen typische Elemente mit technischer Funktion wahrgenommen, insbesondere um ein Abrutschen zu vermeiden und eine sichere Handhabung zu gewährleisten. Selbst wenn dieser Ausgestaltung keine tatsächliche technische Funktion zukommen sollte, könnte dieses Element jedenfalls nicht ausreichen, ein erhebliches Abweichen von der Norm zu begründen. Es handelt sich lediglich um ein sehr einfaches gestalterisches Element.

29 Hinsichtlich der Farbgebung des Kolbens ist festzustellen, dass die Farbe Grün gerade im medizinischen und chirurgischen Bereich weit verbreitet ist, wie auch die von der Prüferin angeführten Beispiele belegen. Die grüne Farbe des Kolbens macht auch deshalb Sinn, weil sie einen guten farblichen Kontrast zu der Farbe der Flüssigkeit im Spritzenkörper (z. B. Blut) darstellt.

30 Dass unter Umständen nicht alle Elemente dieser Spritze eine offensichtliche Funktion haben bzw. diese dem Verbraucher nicht auf den ersten Blick ersichtlich sind, wie etwa die von der Anmelderin hervorgehobene Form des Kolbens, oder die versetzte Anordnung des Konus, der nicht im Mittelpunkt der Kreislinie, sondern leicht außerhalb liegt, beeinflusst die Wahrnehmung der relevanten Verkehrskreise nicht dahingehend, dass sie in der Anmeldung nicht einfach die dreidimensionale Abbildung einer handelsüblichen Version der Ware selbst sehen würden.

31 Sofern sich der Verkehr überhaupt im Moment der Kaufentscheidung intellektuell mit den einzelnen Komponenten der Spritze auseinandersetzt, wird er die Bestandteile und Elemente, die auf die funktionale Handhabung der Spritze seiner Auffassung nach keiner Auswirkung haben, als rein dekorativ und damit irrelevant verwerfen. Da es sich bei den verfahrensgegenständlichen Waren um Geräte handelt, die aufgrund ihrer Funktionalität erworben werden und nicht aufgrund ihres dekorativen Werts, gilt die Aufmerksamkeit des Verbrauchers primär ihren technischen und funktionalen Charakteristika.

32 Über die typischen und funktionellen Elemente von Spritzen hinaus zeigt das Zeichen daher keine besonderen Merkmale, die sich dem Verbraucher als herkunftshinweisend einprägen könnten. Die Merkmale beschränken sich auf solche, die für eine Spritze technisch notwendig oder warenimmanent sind bzw. einfache gestalterische Elemente.

33 Auch die Gesamtform der Anmeldemarke und die Ausmaße bzw. Größenverhältnisse der einzelnen Elemente zueinander stellen in Anbetracht ihrer Proportion sowie Position kein besonderes Merkmal dar, das so wesentlich von elementaren, gewöhnlichen oder erwarteten Formen abweicht, dass sie den Verkehr in die Lage versetzt, die Waren lediglich anhand ihrer Form zu identifizieren und den gleichen Artikel erneut zu kaufen (in diesem Sinne auch 29/11/2023, R 1546/2023-5, FORM EINES SCHLÜSSELS; 13/06/2016, R 2422/2015-4, DARSTELLUNG EINER ROLLE AUF EINEM SCHLÜSSELBLATT, § 25).

34 Die Anmelderin kommentiert die Beispiele handelsüblicher Spritzen, auf welche in der angefochtenen Entscheidung verwiesen wurde, um zu belegen, dass diese Bespiele

andere Gestaltungsmerkmale aufweisen würden, so dass der Verkehr in diesem Marktsegment in der angemeldeten Marke einen Herkunftshinweis sehen würde.

35 Die Beispiele veranschaulichen jedoch vielmehr, dass das angemeldete Zeichen der für Spritzen marktüblichen Gestaltung folgt und keine wesentlichen Abweichungen von der Branchenüblichkeit aufweist.

36 In diesem Zusammenhang ist zudem daran zu erinnern, dass die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit eines Zeichens nicht davon abhängt, ob und in welchem Umfang dasselbe oder ähnliche Zeichen auf dem Markt benutzt werden. Neuheit und Originalität sind keine maßgeblichen Kriterien für die Beurteilung der Unterscheidungskraft (17/12/2010, T-336/08, Hase, EU:T:2010:546, § 24; 26/11/2015, T-390/14, JK KANGOO JUMPS XR, EU:T:2015:897, § 25; 26/10/2017, T-857/16, SHAPE OF A TALL GLASS (3D), EU:T:2017:754, § 23).

37 Die Vermarktung ähnlicher Spritzen durch andere Marktteilnehmer ist letztlich lediglich ein zusätzliches Indiz für die Beantwortung der Frage, wie der angesprochene Verkehr den Eindruck des Zeichens wahrnehmen wird, wenn er mit dem Zeichen im Zusammenhang mit den beanstandeten Waren konfrontiert wird.

38 Die Anmelderin führt nicht aus, inwiefern die Anmeldemarke ungewöhnlich sei und inwiefern die Abweichung von der Norm oder Branchenüblichkeit erheblich und nicht lediglich als eine bloße Variation der bestehenden Formen zu betrachten sei.

39 Insoweit ist daran zu erinnern, dass ein Anmelder, der geltend macht, dass eine Anmeldemarke entgegen der vom Amt vorgenommenen Beurteilung Unterscheidungskraft habe, durch konkrete und fundierte Angaben darzulegen hat, dass die Anmeldemarke von Haus aus Unterscheidungskraft besitzt (25/11/2020, T-862/19, Form einer dunklen Flasche, EU:T:2020:561, § 53; 21/11/2018, T-460/17, Darstellung eines gleichwinkligen Achtecks, EU:T:2018:816, § 53).

40 Die maßgeblichen Verkehrskreise werden das angemeldete Zeichen folglich nur als eine von vielen möglichen Formen und Gestaltungen von Spritzen ansehen. Sie werden die angemeldete Marke entweder als eine bloße Abwandlung oder Variante marktüblicher Spritzen, aber nicht als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der Waren wahrnehmen.

41 Insgesamt besteht das Zeichen lediglich aus einer naheliegenden Verknüpfung branchenüblicher und nicht kennzeichnungskräftiger Elemente. In ihrer Gesamtheit ist die Markenanmeldung nicht derart auffällig, dass sie dem Verbraucher im Gedächtnis haften bliebe (vgl. auch 01/12/2023, R 1847/2023-5, FORM DREIER BATTERIEZELLEN (3D); 29/11/2023, R 1546/2023-5, FORM EINES SCHLÜSSELS; 02/02/2021, R 733/2020-5, FORM EINES HAARSCHNEIDERS (3D); 20/08/2020, R 554/2020-5, FORM EINER TASSE (3D)).

42 Entgegen der Auffassung der Anmelderin bestätigen die zahlreichen von der Prüferin angeführten Beispiele (abgerufen am 16. Oktober 2024), dass Spritzen in Gestaltungen und Formvarianten angeboten werden, die von der angemeldeten Form nicht wesentlich abweichen und im Markt gebräuchlich sind. Sie belegen zudem, dass die angemeldete Form keine Abweichung von gängigen Gestaltungen der für die hier maßgeblichen Waren üblichen Spritzen erkennen.

43 Dass die von den verfahrensgegenständlichen Waren angesprochenen Fachkreise dem Zeichen eine erhöhte Aufmerksamkeit entgegenbringen würden, wie von der Anmelderin betont, verhilft ihr zu keiner besseren Rechtsposition. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass nicht zwangsläufig zu schließen ist, „dass eine geringere Unterscheidungskraft des Zeichens ausreicht, wenn die maßgeblichen Verkehrskreise fachlich spezialisiert sind“ (12/07/2012, C-311/11 P, Wir machen das Besondere einfach, EU:C:2012:460, § 48).

44 Zum einen hat das medizinisch versierte Publikum, das mit den branchenüblichen Formen von Spritzen besonders vertraut ist, umso weniger Anlass, in dem Zeichen etwas anderes als eine Variation solcher typischen Formen zu erkennen (in diesem Sinne auch 24/07/2017, R 2058/2016-1, DARSTELLUNG EINES SCHLIEßZYLINDERS (fig.), § 17; 13/11/2017, R 2060/2016-1, DARSTELLUNG EINES SCHLIEßZYLINDERS (fig.), § 18). Zum anderen hält die Anmeldung auch für einen erhöht aufmerksamen Fachverbraucher keine Gestaltungselemente bereit, die als branchenunüblich angesehen werden könnten. Die Gesamtaufmachung der Anmeldung ist auch für diese Verbraucherkreise in erster Linie funktionaler oder dekorativer Art.

45 Die Beschwerde ist mithin als unbegründet zurückzuweisen. Der Anmeldung fehlt für die verfahrensgegenständlichen Waren die Unterscheidungskraft, so dass ihr in diesem Umfang das Eintragungshindernis nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV entgegensteht.

46 Die Anmelderin hat ferner mitgeteilt, dass sie durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft nicht geltend macht.

Tenor der Entscheidung

Aus diesen Gründen entscheidet

DIE KAMMER

wie folgt:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Unterzeichnet	Unterzeichnet	Unterzeichnet
V. Melgar	A. Pohlmann	Ph. von Kapff

Amtierende Geschäftsstellenleiterin:

Unterzeichnet

K. Zajfert